



Datenweitergabevertrag Nr.

Zwischen

und

Universität Bremen / SOCIUM
Forschungsdatenzentrum des FGZ
Mary-Somerville-Str. 5
28359 Bremen

Name:

Institution:

Straße:

PLZ, Ort

Land:

einerseits

andererseits

-nachstehend Datenempfänger:in genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Das Forschungsdatenzentrum des Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FDZ-FGZ) räumt der Datenempfänger:in das einfache Nutzungsrecht an den von ihm bereitgestellten Mikrodaten ein.

2. Umfang und Inhalt des Nutzungsrechts sind an folgende Bedingungen geknüpft:

2.1 Berechtigt zum Abschluss eines Datenweitergabevertrags sind ausschließlich Personen an wissenschaftlichen Einrichtungen, die mindestens über eine Promotion verfügen. Handelt es sich bei der Einrichtung nicht um eine Universität oder ein allgemein anerkanntes Forschungsinstitut, so muss ein geeigneter Nachweis für die wissenschaftliche Tätigkeit der Einrichtung (z. B. Satzung) erbracht werden.

2.2 Die Datenempfänger:in verpflichtet sich, die Daten nicht an andere Personen – außer den in ihrem Nutzungs-Account genannten datenschutzrechtlich verpflichteten Mitarbeitenden an wissenschaftlichen Forschungsvorhaben – oder an andere Einrichtungen weiterzugeben oder sie ihnen zugänglich zu machen. Dies gilt auch für modifizierte Daten.

2.3 Die vom FDZ-FGZ übermittelten Mikrodaten dürfen ausschließlich in den eigenen bzw. von der Datenempfänger:in betreuten wissenschaftlichen Forschungsvorhaben eingesetzt werden. Eine Nutzung für gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Zwecke ist nicht gestattet; hierüber muss gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden. Nicht gestattet ist auch die Nutzung vollständiger Datensätze für die Lehre. Für diesen Zweck dürfen ausschließlich Mikrodaten aus um 50% der Fälle reduzierte Lehrversionen der Datensätze genutzt werden. Lehrversionen der Datensätze übermittelt das FDZ-FGZ der Datenempfänger:in auf gesonderte Anfrage.

2.4 Die Datennutzung erfolgt ausschließlich durch Personen, die mit der Bearbeitung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben betraut sind, die von der Datenempfänger:in durchgeführt oder betreut werden. Diese Personen sind im Nutzungs-Account der FDZ-FGZ zu registrieren. Das Nutzungsrecht dieser Personen endet mit dem Abschluss des jeweiligen Forschungsvorhabens.

Die Datenempfänger:in stellt sicher, dass die im Nutzungs-Account genannten zur Datennutzung berechtigten Personen die Vorgaben einhalten, zu deren Erfüllung sie auf Grund dieses Vertrages verpflichtet ist und dass sie die vom FDZ-FGZ übermittelten Daten in gleicher Weise behandeln, wie nach den gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten zu behandeln sind.

2.5 Es dürfen keine De-Anonymisierungsmaßnahmen durchgeführt und keine Einzeldatensätze veröffentlicht werden. Eine eigenständige Zusammenführung mit nicht-anonymisierten Daten ist nicht gestattet. Verknüpfungen mit anderen personen- bzw. haushaltsbezogenen Daten (zum Beispiel Verfahren des Statistical Matchings) bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch das FDZ-FGZ.



2.6 Die Datenempfänger:in stellt für die vom FDZ-FGZ übermittelten Daten die von der Datenschutz-Grundverordnung oder dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz geforderten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten sicher. Das FDZ-FGZ stellt dazu eine Übersicht zur Verfügung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz in Deutschland.

2.7 Nach Abschluss der wissenschaftlichen Forschungsvorhaben sind die vom FDZ-FGZ übermittelten Daten, evtl. Sicherungskopien, Auszugsdateien und Hilfsdateien zu löschen. Dem FDZ-FGZ sind die Beendigung der Arbeiten sowie das Datum und die Art und Weise der Löschung schriftlich mitzuteilen.

Nach Abschluss eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens verlieren die damit betrauten, im Nutzungs- Account der Datenempfänger:in genannten Personen das Nutzungsrecht. In diesem Fall sind die Personen aus dem Nutzungs-Account zu entfernen. Die Datenempfänger:in trägt dafür Rechnung, dass diese Personen alle evtl. vorhandenen Sicherungskopien, Auszugsdateien und Hilfsdateien der vom FDZ-FGZ übermittelten Daten löschen.

2.8 Die mit den Daten erzielten veröffentlichten Ergebnisse und darauf Bezug nehmende Veröffentlichungen werden dem FDZ-FGZ zum Zwecke der Aufnahme in die FGZ-Publikationen-Datenbank kostenlos zur Verfügung gestellt.

2.9 Bei der Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse haben die Datenempfänger:in sowie die im Nutzungs- Account genannten Personen streng darauf zu achten, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind.

Sollten Verleger:innen/Zeitschriften die Veröffentlichung des eingereichten Aufsatzes davon abhängig machen, dass die verwendeten Daten öffentlich zugänglich sind, ist zu beachten, dass die Weitergabe der von uns gelieferten Datensätze grundsätzlich nicht erlaubt ist. Wir bieten daher allen Nutzenden die Möglichkeit, entsprechende Datensätze im FDZ-FGZ-Archiv für Re-Analysen zu speichern.

2.10 Die Datenempfänger:in erklärt sich damit einverstanden, dass sie in der nächsten Ausgabe des FDZ-FGZ-Newsletter namentlich und unter Angabe der Einrichtung/des Forschungsbereichs in der Rubrik „Neue Datennutzer/-innen“ erwähnt wird.

2.11 Die Datenempfänger:in verpflichtet sich, Veröffentlichungen, in welchen vom FDZ-FGZ übermittelte Daten eingehen, immer mit der entsprechenden Quellenangabe und – soweit vorhanden – der entsprechenden DOI zu versehen.

3. Für die Überlassung der Daten wird keine Vergütung vereinbart. Für die Datenübermittlung und die Dokumentation entstehen keine Kosten.

4. Bei Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Umfang des Nutzungsrechtes entscheidet das FDZ-FGZ.

5. Die Berechtigung der Datenempfänger:in und der in ihrem Nutzungs-Account genannten Personen zur Nutzung der Daten endet mit dem Ausscheiden der Datenempfänger:in aus einer wissenschaftlichen Einrichtung.

In diesem Fall sind die von FDZ-FGZ übermittelten Daten und evtl. Sicherungskopien, Auszugsdateien und Hilfsdateien von der Datenempfänger:in zu löschen. Im Fall eines Wechsels der wissenschaftlichen Einrichtung der Datenempfänger:in ist dieser dem FDZ-FGZ unaufgefordert mitzuteilen. Im Übrigen ist das FDZ-FGZ berechtigt, das Nutzungsrecht jederzeit zurückzunehmen. Auch dann sind die vom FDZ-FGZ übermittelten Daten durch die Datenempfänger:in zu löschen. Die nach diesem Absatz von der Datenempfänger:in vorgenommenen Löschungen sind dem FDZ-FGZ entsprechend Ziffer 2.7 mitzuteilen.



6. Das FDZ-FGZ verpflichtet sich, die Aufbereitung, Anonymisierung und Überlassung der Datenbasis mit der üblichen und angemessenen Sorgfalt durchzuführen, übernimmt jedoch keine Gewährleistung für deren Fehlerfreiheit. Die Datenempfänger:in verpflichtet sich, entdeckte Fehler oder Mängel in der Datenbasis dem FDZ-FGZ mitzuteilen. Das FDZ-FGZ ist berechtigt, Hinweise auf Mängel in die eigene Datendokumentation aufzunehmen. Dabei sind die berechtigten Interessen der Datennutzenden zu beachten.

7. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Bremen, den

, den

Prof. Dr. Olaf Groh-Samberg
Leiter des FDZ-FGZ

Unterschrift Datenempfänger:in



Verpflichtung zur Beachtung des Datenschutzes

Hiermit erkläre ich, _____

dass ich bei meiner Arbeit mit den Daten des FDZ FGZ verpflichtet bin, die gesetzlichen Datenschutzvorschriften einzuhalten.

Nach diesen Regeln müssen personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten nicht beeinträchtigt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zu unbefugter Offenlegung oder zu unbefugtem Zugang mit den Daten führt. Außerdem müssen personenbezogene Daten vertraulich behandelt werden und dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden. Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind so zu verwahren, dass sie vor dem Zugriff Dritter geschützt sind.

Mir ist außerdem bekannt, dass mir die Durchführung jeglicher Maßnahmen verboten ist, die zu einer Reidentifizierung der Befragungspersonen führen. Dasselbe gilt für die Publikation individueller Daten und die Zusammenführung der Daten mit anderen Daten. Auch dies ist streng verboten.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden können. Außerdem können dadurch Schadensersatzansprüche der betroffenen Personen begründet werden.

Anlage zur Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Die vorliegende Auswahl gesetzlicher Vorschriften soll Ihnen einen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk verschaffen. Die Darstellung erfolgt exemplarisch und ist keineswegs vollständig. Weitere Informationen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen erhalten Sie beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Begrifflichkeiten

Art. 4 Nr. 1 DS-GVO (Europäische Datenschutzgrundverordnung): „Personenbezogene Daten“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Art. 4 Nr. 2 DS-GVO: „Verarbeitung“ [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Grundsätze der Verarbeitung

Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).

Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Art. 29 DS-GVO: Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Art. 32 Abs. 2 DS-GVO: Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO: Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der [...] zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Haftung

Art. 82 Abs. 1 DS-GVO: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DS-GVO: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 42 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 202a Abs. 1 StGB: Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 303a Abs. 1 StGB: Wer rechtswidrig Daten [...] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.